

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch „AGBs“, der Stadthallen-Betriebsgesellschaft mbH (nachfolgend Stadthalle Hockenheim genannt), gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Stadthalle Hockenheim zur Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, wie zum Beispiel: Bankette, Seminare, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen, etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Stadthalle Hockenheim.
2. Die Gebrauchsüberlassung, die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Gegenstände sowie die Einladung zu Veranstaltungen und die Durchführung von Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadthalle Hockenheim. § 540 BGB Abs. 1 Satz 2 wird abbedungen, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Veranstalter von An-, Verkaufs- und Beratungsveranstaltungen werden darauf hingewiesen, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, ihre Veranstaltung beim zuständigen Ordnungsamt mind. 14 Tage vor Veranstaltung anzumelden. Ordnungsamt Hockenheim: Tel.: 06205 - 21 232 (siehe §§ 55 ff Gewerbeordnung (Reisegewerbe)). Bei einer Schließung der Veranstaltung durch Ordnungsamt oder Polizei besteht die Stadthalle Hockenheim auf Einhaltung des Vertrages. Die im Vertrag festgelegte Raummieta und andere Kosten müssen vom Veranstalter getragen werden.
4. Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
5. Gegenüber Unternehmen, Privatpersonen und gewerblichen Veranstaltern, die bereits Kunden der Stadthalle Hockenheim waren, gelten die AGBs als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Kunden nicht nochmals mit dem Veranstaltungsvertrag zugesandt werden.
6. Veröffentlichungen jeder Art, in denen auf den Veranstaltungsort hingewiesen wird, sind der Stadthalle Hockenheim rechtzeitig vorher zur Kenntnisnahme zu übersenden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stadthalle Hockenheim.
7. Darüber hinaus gelten jeweils die bei Vertragsabschluss zusätzlich vereinbarten Bedingungen.
8. Die Benutzungs- und Hausordnung der Stadthalle Hockenheim sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und werden ausdrücklich anerkannt.

II. Vertragsabschluss, -partner, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme, des Antrags des Kunden (Kundenantrag) seitens der Stadthalle Hockenheim zustande. Der Abschluss des Vertrags bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Die Sendung kann elektronisch oder in Papierform (postalisch oder persönlich) erfolgen.
2. Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler als Organisator eingesetzt, haftet dieser zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner gegenüber der Stadthalle Hockenheim für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Der Veranstalter hat der Stadthalle Hockenheim vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung betrauten und entscheidungsbefugten Vertreter schriftlich namentlich zu benennen.
4. Werden nach Abschluss des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, bedürfen diese lediglich der Textform, ohne Unterschriften. Das Textformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird.
5. Die Stadthalle Hockenheim haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Stadthalle Hockenheim die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadthalle Hockenheim beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Stadthalle Hockenheim beruhen. Einer Pflichtverletzung der Stadthalle Hockenheim steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Stadthalle Hockenheim auftreten, wird die Stadthalle Hockenheim bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet die Stadthalle Hockenheim rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
6. Alle vertraglichen Ansprüche gegen die Stadthalle Hockenheim verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren.
7. Der Kunde ist verpflichtet die Stadthalle Hockenheim unaufgefordert, spätestens bei Vertragsabschluss, darüber aufzuklären, ob die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Stadthalle Hockenheim in der Öffentlichkeit zu gefährden.
8. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. Die Stadthalle Hockenheim übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Die Stadthalle Hockenheim übernimmt für Schäden, die sie nicht zu verantworten hat, keine Haftung.
9. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Tiefgarage oder auf einem Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Parkplatz abgestellter oder rangierter Fahrzeuge und für deren Inhalte haftet die Stadthalle Hockenheim nicht. Eine Überwachungspflicht der Stadthalle Hockenheim besteht nicht. Etwaige Schäden sind der Stadthalle Hockenheim unverzüglich anzuzeigen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Die Stadthalle Hockenheim ist verpflichtet, die vom Kunden bestellen und von der Stadthalle Hockenheim zugesagten Leistungen zu erbringen. Die gastronomische Bewirtung ist alleiniges Recht der Stadthalle Hockenheim.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen – auch seiner Veranstaltungsteilnehmer - geltenden bzw. vereinbarten Preise der Stadthalle Hockenheim zu zahlen. Er haftet für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern in Anspruch genommenen Leistungen sowie für die von diesen verursachten Kosten. Dies gilt auch für die von ihm veranlassten Leistungen, Kosten und Auslagen der Stadthalle Hockenheim an Dritte. Insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
3. Die Kosten beruhen auf den Angaben des Kunden, bzw. sind nach vergleichbaren Veranstaltungsabläufen geschätzt. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung und nach den effektiv erbrachten Leistungen.
4. Das Nutzungsentgelt für die Überschreitung der Überlassungsdauer beträgt das 1,5fache des jeweiligen Stundensatzes je angefangener Stunde, zuzüglich der Schadenersatzleistungen oder sonstiger Abstandsleistungen, die die Stadthalle Hockenheim in Wahrung berechtigter eigener Interessen an Dritte leistet.
5. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe (einschließlich Video- und Audiowerke) leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA bzw. bei der GVL sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die Stadthalle Hockenheim kann den Nachweis der GEMA-Anmeldung vor der Veranstaltung vom Veranstalter verlangen. Für beauftragte Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler, ebenfalls alleinige Pflicht des Veranstalters.
6. Die Stadthalle Hockenheim übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände.
7. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Ändert sich der Mehrwertsteuersatz zum Tage der Leistungserbringung, so ändern sich die jeweils vereinbarten Preise entsprechend; die Stadthalle Hockenheim ist berechtigt, die Mehrwertsteuererhöhung nach zu belasten.
8. Rechnungen der Stadthalle Hockenheim ohne Fälligkeitdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Stadthalle Hockenheim ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Stadthalle Hockenheim berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen.

9. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von 5,00 € an die Stadthalle Hockenheim zu erstatten. Alle weiteren Kosten, die im Rahmen des Inkassos anfallen, trägt der Kunde.
10. Ist ein Mindestumsatz vereinbart worden, und wird dieser nicht erreicht, kann die Stadthalle Hockenheim 60 % des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn in Rechnung stellen, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder die Stadthalle Hockenheim einen höheren Schaden nachweist.
11. Der Kunde kann nur mit einer anerkannten oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Stadthalle Hockenheim aufrechnen oder mindern.
12. Die Stadthalle Hockenheim ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine sind im Vertrag schriftlich vereinbart. Die vereinbarten Anzahlungen sind nicht rückerstattbar. Sollte die Stadthalle Hockenheim jedoch im Falle einer Stornierung in der Lage sein, die Veranstaltungsräume zum gleichen Preis weiterzuverkaufen, werden die Anzahlungsbeträge rücküberwiesen. Sollten die Veranstaltungsräume nicht zum gleichen Preis weiterverkauft werden können, hat der Kunde die Differenz zu zahlen. Werden nach Vertragsunterzeichnung Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nach dem Dafürhalten der Stadthalle Hockenheim zweifelhaft erscheinen lassen, so ist die Stadthalle Hockenheim berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen die vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen.
13. In jedem Falle gilt die zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuelle Preisliste der Stadthalle Hockenheim.

IV. Stornierung des Kunden (Abbestellung)

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit der Stadthalle Hockenheim geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadthalle Hockenheim. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raum- und Technikiemiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen zu zahlen. Dies gilt nicht bei einer möglichen Weitervermietung zu gleichen Konditionen oder bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen der Stadthalle Hockenheim. Ist im Vertrag bereits ein Gesamt-Vertragsvolumen in € vereinbart, so kann auch dieses als Berechnungsgrundlage genommen werden. Die Entscheidung darüber, welche der vorstehenden Berechnungsvarianten greift, obliegt allein der Stadthalle Hockenheim.
2. Sofern zwischen der Stadthalle Hockenheim und dem Kunden schriftlich ein Termin vereinbart wurde, bis zu dem eine kostenfreie Stornierung des Vertrags zulässig ist, kann der Kunde bis dahin den Vertrag stornieren ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der Stadthalle Hockenheim auszulösen. Das Stornierungsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zur Stornierung schriftlich gegenüber der Stadthalle Hockenheim ausübt.
3. Tritt der Kunde nach Vertragsunterzeichnung bzw. nach Ablauf des vertraglich vereinbarten kostenfreien Stornierungstermins zurück, ist die Stadthalle Hockenheim berechtigt wie folgt in Rechnung zu stellen:

mit Ablauf des Stornierungstermins	40 %	des entgangenen Verzehrumsatzes* oder des Gesamt-Vertragsvolumens des entgangenen Verzehrumsatzes*
ab 60 Tage vor Veranstaltung	60 %	oder des Gesamt-Vertragsvolumens des entgangenen Verzehrumsatzes*
ab 30 Tage vor Veranstaltung	80 %	oder des Gesamt-Vertragsvolumens des entgangenen Verzehrumsatzes*
ab 7 Tage vor Veranstaltung	95 %	oder des Gesamt-Vertragsvolumens des entgangenen Verzehrumsatzes*

*Der entgangene Verzehrumsatz wird zuzüglich zur vereinbarten Raum- und Technikiemiete sowie den Kosten für die Leistungen Dritter berechnet.
4. Die Berechnung des Verzehrumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis der Veranstaltung, zuzüglich der Getränke, x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. War der Getränkeumsatz nicht gesondert vereinbart, werden Getränke mit einem Drittel des Menüpreises berechnet.

V. Stornierung seitens der Stadthalle Hockenheim

1. Sofern ein kostenfreies Stornierungsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Stadthalle Hockenheim in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Stadthalle Hockenheim auf sein Recht zur Stornierung im Rahmen einer von der Stadthalle Hockenheim festgesetzten Frist nicht verzichtet. Das gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Stadthalle Hockenheim nicht zur festen Buchung im Rahmen einer von der Stadthalle Hockenheim festgesetzten Frist bereit ist. Feste Buchung bedeutet in diesem Fall, dass ab diesem Tag die ursprünglich vereinbarte, kostenlose Stornierungsfrist außer Kraft gesetzt wird.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel III Nr. 12 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist die Stadthalle Hockenheim ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, kann die Stadthalle Hockenheim vom Vertrag zurücktreten.
4. Ferner ist die Stadthalle Hockenheim berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von der Stadthalle Hockenheim nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; Räumlichkeiten unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden; die Stadthalle Hockenheim begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Stadthalle Hockenheim in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Stadthalle Hockenheim zuzurechnen ist, ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt.
5. Macht die Stadthalle Hockenheim von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

VI. Corona

1. Es gelten zu jeder Zeit die Corona-Verordnung (CVO) und Bestimmungen des Landes BW sowie der Bundesregierung. Die Stadthalle Hockenheim sorgt für eine einwandfreie Umsetzung dieser, insbesondere Reinigung der Räume und Flächen und Ausschilderungen, die sich aus der CVO ergeben. Für die weitere Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen ist der Veranstalter verantwortlich. Gesonderte Stornierungsbedingungen bezüglich einer Pandemiesituation können im Vertrag geregelt werden.

VII. Sonstiges

1. Salvatorische Klausel: Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und bleiben der Stadthalle Hockenheim vorbehalten. Jegliche Änderung seitens des Veranstalters ohne vorherige Absprache mit der Stadthalle Hockenheim machen den Vertrag ungültig. Sollten einzelne Klauseln dieser AGBs, des Vertrags oder einer Vereinbarung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für einen solchen Fall die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht der ursprünglichen Vertragsklausel am nächsten kommt.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort:	Hockenheim
Sitz der Gesellschaft:	Rathausstraße 3, 68766 Hockenheim,
Kontaktadressen:	Tel.: +49 6205 21150; Mail: info@stadthalle-hockenheim.de
	Web: www.stadthalle-hockenheim.de
Registergericht:	Mannheim Nr. HRB 42 12 22
Gerichtstand:	Schwetzingen
USt-IdNr.:	DE 81298227
Vorsitzender des Aufsichtsrates:	Marcus Zeitler
Geschäftsführer:	Rainer Weiglein
Bankverbindung:	
Sparkasse Heidelberg:	DE20 6725 0020 0006 2130 81 / BIC: SOLADES1HDB
Volksbank Kur- und Rheinpfalz eG:	DE45 5479 0000 0000 4771 09 / BIC: GENODE61SPE